



Taxregulativ 2017

1. Geltungsbereich

Dieses Taxregulativ gilt für alle BewohnerInnen des Alters- und Pflegeheim Bellevue.

2. Heimtaxen

Die Heimtaxe setzt sich aus der Pensions- und Pflegetaxe zusammen.

Die Heimtaxe wird vom Stiftungsrat, im Rahmen der Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle, auf Antrag der Betriebskommission festgesetzt.

Die detaillierten Taxen und Stufen sind im Taxblatt 2016 aufgeführt und sind durch die zuständigen kantonalen Stellen zu genehmigen.

3. Pensionstaxe (Hotellerie)

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Heim
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Täglich 3 Mahlzeiten mit Getränk (ohne Alkohol) sowie Zwischenmahlzeiten
- Auf der Abteilung freie Konsumation von Tee und Mineralwasser nature
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten)
(Für Privatwäsche wird keine Haftung übernommen)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers
- Bereitschaftsdienst in der Nacht
- Verwaltungspauschale, beinhaltet auch Beratungsgespräche nach Möglichkeit des Heimes

Grundsätzlich ist die volle Pensionstaxe geschuldet.

Eine Ermässigung der Pensionstaxe ist im Rahmen des Artikels 5 möglich.

Pensionstaxe je Tag:

(inkl. Investitionskosten- & Ausbildungspauschale sowie Betreuung)	1-er Zimmer	Fr. 163.00
	2-er Zimmer	Fr. 158.00
Tagesaufenthalt (ohne Übernachtung)		Fr. 158.00
Zuschlag Kurzaufenthalt pauschal		Fr. 300.00
Zuschlag ausserkantonale BewohnerIn je Tag		Fr. 20.00

Für Bewohner, welche nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind, ist als Sicherheit ein Depot in der Höhe von Fr. 2'500.00 zu leisten. Der Bewohner hat dieses Depot bis spätestens zum Eintritt ins Heim zu leisten. Das Depot wird auf einem separaten Depotkonto hinterlegt. Die Rückgabe erfolgt mit Verrechnung bei der Endabrechnung.

4. Pflegetaxe

Die Pflegetaxe umfasst die Pflege gemäss Einstufung nach RAI gemäss gültigem Taxblatt.

Die Einstufung nach RAI wird am 14. Tag nach dem Eintritt und danach in der Regel halbjährlich vorgenommen. Bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes findet eine erneute Überprüfung/Einstufung statt.

5. Ermässigung der Pensions- und Pflege­taxe

Eine Ermässigung der Pensions- und Pflege­taxe wird gewährt bei:

• Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit

Ab dem 7. Abwesenheitstag wird die Pensionstaxe um Fr. 7.00 reduziert.

Ab dem 1. Abwesenheitstag wird die Pflege­taxe gemäss Pflege­stufe reduziert.

Der Austrittstag und der Wiedereintrittstag ins Heim werden ohne Abzug berechnet.

• Todesfall

Die Pensions- und Pflege­taxe fällt ab dem dem Todestag folgenden Tag weg.

Ist das Zimmer bei Todesfall ab dem 15. Tag nach dem Todesfall noch nicht geräumt, wird die Pensionstaxe rückwirkend bis zur Räumung des Zimmers berechnet.

6. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, welche weder in der Pensionstaxe noch in der Betreuungstaxe und Pflege­taxe enthalten sind, werden separat verrechnet:

- | | | | |
|--|-----------|-----|---------|
| • Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel
(Zimmerwechselkosten werden nicht in Rechnung gestellt,
wenn die Heimleitung den Umzug veranlasst) | | Fr. | 150.00 |
| • Todesfallpauschale | | Fr. | 300.00 |
| • Leerstandspauschale nach Todesfall | | Fr. | 1050.00 |
| • Benützung zimmerinterner Radio / TV-Anschluss | pro Monat | Fr. | 10.00 |
| • Telefonanschluss mit eigener Nummer im Zimmer | pro Monat | Fr. | 20.00 |
| • Privathaftpflichtversicherungsprämie (gem. AVB
Basler Versicherungs AG) | pro Monat | Fr. | 4.00 |
- Nach effektivem Aufwand / Kosten:
- Ärztliche Betreuung, Medikamente und Heilmittel
 - Coiffeur, Fusspflege
 - Telefongespräche
 - Drittkosten für Ersatz, Flicker, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung etc.
 - Taschengelder
 - Transportkosten
 - Weitere Sonderleistungen (Zimmerräumung, Abwartsarbeiten usw.)
 - Über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen.

7. Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind von den BewohnerInnen bzw. den Zahlstellen zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 100.00 erhoben. Ab Fälligkeitsdatum verrechnen wir einen Verzugszins in der Höhe von 5 %. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt eine Meldung an das zuständige Sozialamt. Nach der dritten schriftlichen Mahnung wird die Betreuung eingeleitet.

8. Versicherung und Risiken

Versicherung von persönlichen Sachen

Die mitgebrachten persönlichen Sachen wie Kleider, Möbel und andere Einrichtungsgegenstände sind durch die BewohnerInnen selber gegen die Risiken Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser zu versichern. Auch Schmuck, übrige Wertgegenstände und Bargeld sind selber zu versichern und in jedem Fall verschlossen aufzubewahren respektive nicht offen zugänglich zu machen.

Alltagsrisiken/Eigenrisiken

Zu den Alltagsrisiken gehören das Verlegen, Verlieren oder Entsorgen von Prothesen, Hörgeräten, Brillen, Wertsachen wie Schmuck, Uhren oder Geldwerte usw. durch die BewohnerInnen. Bei nachgewiesenem Fehler durch Mitarbeitende oder durch Unzulänglichkeiten wird die Übernahme des Schadens durch das Heim selbstverständlich geprüft.

9. Taxschuldner

Als Schuldner gilt der/die BewohnerIn persönlich oder sein gesetzlicher Vertreter.
Die Leistungen der Krankenkasse werden direkt vom Heim eingefordert (Tiers payant).

10. Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeinstanz ist das Amt für soziale Sicherheit, Solothurn.

Das Taxregulativ ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages.

Bearbeitet durch die Betriebskommission	Genehmigt durch den Stiftungsrat 20.11.2016	Gültig ab 01.01.2017	Ersetzt Taxregulativ vom 01.01.2016
---	---	----------------------	-------------------------------------